

Der Vollzug der fürsorgerischen Unterbringung

1. Von der fürsorgerischen Freiheitsentziehung zur fürsorgerischen Unterbringung

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1978, in Kraft seit dem 1. Januar 1981, ergänzt das ZGB mit seinen Artikeln 397a und folgende betreffend die fürsorgerische Freiheitsentziehung. Das Ziel des Gesetzgebers war es, das schweizerische Recht mit der EMRK in Übereinstimmung zu bringen, da es sich bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung um eine freiheitsentziehende Massnahme im Sinne von EMRK 5 § 1 Buchstabe e handelt.

Die Behörden, die Ärzte, die Familien und die Angehörigen wurden schnell mit zwei bedeutenden Schwierigkeiten konfrontiert:

- eine therapeutische Zwangsbehandlung kann nicht durch den Vollzug des Entscheids einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung angeordnet werden;
- die Krankenanstalten, sozialpädagogischen oder sozialen Einrichtungen, geeignet zur Unterbringung von betroffenen Personen, fehlten weitgehend.

Als logische Folge wurde der Entscheid eine fürsorgerische Freiheitsentziehung anzuordnen, meist nur sehr selten oder gar nicht vollzogen. Das Problem ist umso beunruhigender als im Wallis im Jahresdurchschnitt 250 fürsorgerische Freiheitsentziehungen angeordnet werden.

Die Revision 2008 des ZGB bringt eine Lösung zum ersten Problem: ZGB 434 regelt die Behandlung ohne Zustimmung einer fürsorgerisch untergebrachten Person.

Um dem Defizit an Krankenanstalten und sozialpädagogischen sowie sozialen Einrichtungen zu begegnen, behandeln die Artikel 36 und 37 VKES die **Aufnahme in eine geeignete Anstalt**. Dabei ist zu unterscheiden:

- die Unterbringung einer Person in einer Einrichtung als Schutzmassnahme aufgrund eines Entscheids welcher sich auf das ZGB stützt;
- die Aufnahme in einer Einrichtung als materieller Realakt, der durch die VKES geregelt ist.

2. Merkmale der kantonalen Regelung über die Aufnahme

Die kantonale Regelung berücksichtigt drei Kriterien (VKES 36).

Eine erste Unterscheidung gilt der Person, welche von einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) betroffen ist, d.h. es wird unterschieden, ob es sich dabei um einen Erwachsenen oder einen Minderjährigen handelt.

Das zweite Kriterium bezieht sich auf den Grund der FU. ZGB 426 I berücksichtigt drei Gründe:

- die psychische Störung, d.h. sämtliche mentalen Krankheitsbilder, welche von der Psychiatrie anerkannt werden, mit eingeschlossen die Demenz und die Suchtkrankheiten (BBI 2006 7062, 7043);

- die geistige Behinderung, d.h. angeboren oder erworbene Intelligenzdefekte (BBI 2006 7062, 7043);
- eine schwere Verwahrlosung, d.h. ein Zustand dessen Vorliegen der Menschenwürde der hilfsbedürftigen Person widerspricht (BBI 2006 7062).

Das dritte Kriterium befasst sich mit der geeigneten Einrichtung im Sinne von ZGB 426 I. Das Aufnahmeverfahren unterscheidet sich je nach dem ob die geeignete Einrichtung eine Krankenanstalt im Sinne des Gesetzes über die Krankenanstalten und – institutionen (SR/VS 800.10) ist oder nicht. Dieses dritte Kriterium zeigt, welche entscheidende Bedeutung der psychischen Störung zukommt:

- liegt die psychischen Störung in einer Geisteskrankheit im engeren Sinne oder in einer Demenz, wird die betroffenen Person in einer Krankenanstalt aufgenommen;
- liegt die psychische Störung jedoch in einer Suchterkrankung wird die betroffene Person in ein Heim für Suchtkranke aufgenommen.

3. Aufnahmeverfahren

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien sind in der kantonalen Regelung drei verschiedene Aufnahmeverfahren festgelegt worden.

- 3.1 Eine erwachsene Person leidet an einer psychischen Störung, ausgenommen einer Suchterkrankung (VKES 36 I).

Die zuständige Behörde um eine FU anzuordnen, wendet sich direkt an den **Verantwortlichen der Krankenanstalt**, die sie für den vorliegenden Fall als geeignet erachtet. Es wird sich dabei in erster Linie um die Einrichtung von Malévoz oder um das Psychiatriezentrum Oberwallis (PZO) handeln. In Betracht kommt auch eine Wohn- und Pflegeeinrichtung für Personen, die an geistiger Senilität oder an Alzheimer leiden.

Der Verantwortliche der Krankenanstalt muss für die Aufnahme seine Zustimmung erteilen. Bei einer Weigerung wird die Aufnahme durch den Chefarzt des Departements für Psychiatrie von Spital Wallis angeordnet.

Der Vollzug der Unterbringung ist somit durch diesen Chefarzt gewährleistet.

- 3.2 Eine erwachsene Person, die an einer Suchterkrankung leidet, einem Intelligenzdefekt oder sich in einem Zustand schwerer Verwahrlosung befindet (VKES 36 II, 37).

Die zuständige Behörde um eine FU anzuordnen, wendet sich an die kantonale Verwaltung, über die **Dienststelle für Sozialwesen**, und übermittelt dieser eine vollständige Akte der betroffenen Person.

Die Dienststelle für Sozialwesen beauftragt das **Zentrum für Indikation und Weiterbehandlung (ZIW)**, welchem sie vorsteht. Das ZIW vereinigt die Vertreter der spezialisierten Einrichtungen, welche suchtkranke Personen aufnehmen, Personen mit einer Behinderung und Personen in fortgeschrittenem Alter ebenso wie einen Vertreter von Spital Wallis. Diese Instanz umfasst alle Partner die möglicherweise mit dem Vollzug einer FU zu tun haben, dadurch können diese ihr Handeln untereinander abstimmen.

Bei einer notfallmässigen Unterbringung entscheidet das ZIW über die Aufnahme einer Person im Alters-, Pflege- und Behindertenheim St. Josef, in Susten, für die Dauer von 5 bis 10 Tagen.

Falls kein Notfall vorliegt, sucht das ZIW nach der für den vorliegenden Fall geeigneten Einrichtung und beauftragt diese mit der nötigen Behandlung. Bis zur Aufnahme kann das ZIW alle geeigneten Massnahmen, d.h. ambulante oder institutionelle Massnahmen, je nach dem was die Umstände erfordern, anordnen.

Das ZIW ist der Garant für die Aufnahme in einer geeigneten Einrichtung. **Die Beilage 1** enthält die Liste der geeigneten Institutionen für die fürsorgerische Unterbringung von Erwachsenen.

3.3 Aufnahme einer minderjährigen Person

Die Aufnahme einer minderjährigen Person im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung (ZGB 314b) wird durch die Weisungen des Erziehungsdepartements geregelt.

Die zuständige Behörde um eine FU anzuordnen, wendet sich an die kantonale Verwaltung über die **Dienststelle für die Jugend**. Diese entscheidet aufgrund:

- eines Berichts, welcher die verschiedenen Erscheinungsformen der Persönlichkeit des Minderjährigen wiedergibt und die am besten geeignete Einrichtung für die Unterbringung vorschlägt (insbesondere ein Bericht des Amtes für Kinderschutz [AKS], des Zentrums für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen [ZET], der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie [AKJP]);
- der Annahme eines Finanzierungsplanes durch die Wohngemeinde des Minderjährigen und der Inhaber der elterlichen Sorge.

Die Wahl der Einrichtung hängt vom Alter von den Verhaltensauffälligkeiten und den erzieherischen Bedürfnissen des Jugendlichen ab. Die Einrichtung behandelt gleichzeitig die Verhaltensauffälligkeiten und bietet eine spezialisierte Erziehung an.

Die Dienststelle für die Jugend ist die Garantin für die Aufnahme in einer geeigneten Einrichtung.

In der **Beilage 2** sind jene Einrichtungen aufgeführt, die eine spezialisierte Erziehung anbieten und der kantonalen Dienststelle für die Jugend unterstehen.

28.11.2012 / 01.09.2016